



# Sponsoring Broschüre

## 1 Allgemeine Informationen

### Datum

06.-09. März 2024

### Kurzbezeichnung

ADF2024

### Tagungsort

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

### Lokale Organisatoren

Leibniz-Institut für umweltmedizinische  
Forschung GmbH  
Auf'm Hennekamp 50  
40225 Düsseldorf

Jean Krutmann  
Thomas Haarmann-Stemmann  
Sonja Faßbender  
Katharina Rolfes

Klinik für Dermatologie  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstr. 1  
40225 Düsseldorf

Bernhard Homey  
Stephan Meller  
Andrew Moufarrej  
Jos Smits

### Organisation Industrieausstellung & Sponsoring

DDG Wissenschafts GmbH  
Robert-Koch-Platz 7  
10115 Berlin

Judith Lange  
Tel: +49 30 24 62 53 18  
E-Mail: [adf-sponsoring@derma.de](mailto:adf-sponsoring@derma.de)

### Zielgruppe

- Erwartete Anzahl: 500 Teilnehmende
- Klinikdirektoren/innen, Doktoranden, Arbeitsgruppenleiter/innen, Studierende, Wissenschaftler/innen, dermatologisch forschende Ärzte/Ärztinnen

## Die Tagung findet in Präsenz statt!



## 2 Programmstruktur

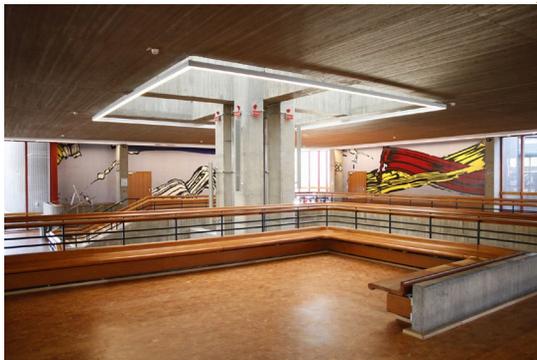
Mittwoch 06. März	Donnerstag 07. März	Freitag 08. März	Samstag 09. März
		Oral presentations Lecture	Oral presentation
	Working groups	Poster session / Break	Poster session / Break
		Lecture	
	Lunch symposia	Lunch Break	Poster awards
Working groups	Welcome, Oral presentation, ADF Award, Lecture	Poster walks Oral presentation, Lecture, ADF Award	
Working groups	Break	Break	
Working groups	Workshop	Lecture, ADF Award	
Working groups	Poster session & Networking / Get Together	General assembly Skin Research Forum	



## 3 Tagungsort

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

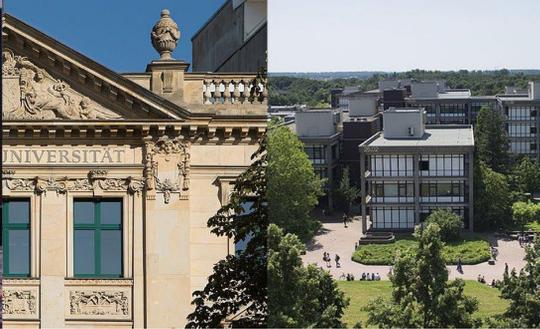
- Plenum: Hörsaal 3A, Ebene U1 und 0 (Gebäude 23.01)
- Industrieausstellung: Hörsaalfoyers 23.01, Ebene U1 und 0 (Gebäude 23.01)
- Posterausstellung: Lichtenstein-Foyer (Gebäude 22.01)
- Lageplan (Auszug):



Roy-Lichtenstein-Foyer © HHU / Lukas Piel



Hörsaalfoyer 23.01 © HHU / Ivo Mayr



## 4 Beteiligung durch die Industrie

Unterstützen Sie die Jubiläums-Tagung der ADF mit Ihrem Sponsoring und werden Sie:

- **Platin**-Partner: ab € 15.000 Gesamtengagement
- **Gold**-Partner: ab € 10.000 Gesamtengagement
- **Silber**-Partner: ab € 5.000 Gesamtengagement
- **Bronze**-Partner: < € 5.000 Gesamtengagement

Stellen Sie sich Ihr Sponsorenpaket individuell aus den folgenden Angeboten zusammen.

### 4.1 Begleitende Industrieausstellung

- Hörsaalfoyers 23.01:

- ✓ [Verfügbare Ausstellungsflächen im Erd- und Untergeschoss](#) (=Link)

- Vorläufige Öffnungszeiten:

Donnerstag, 07.03.2024: 12:30-18:00 Uhr

Freitag, 08.03.2024: 09:30-17:00 Uhr

- Inklusiv-Leistungen:

- Ausstellungsfläche (exklusive Mobiliar oder Ausstattung)
- Allgemeine Müllentsorgung im Wert von 5€/m<sup>2</sup>
- 1 Firmeneintrag im Ausstellerverzeichnis
- 2 Ausstellerausweise pro Stand (Zutritt zur Industrieausstellung und ggf. zum eigenen Symposium, nicht zum wissenschaftlichen Programm)



## 4.2 Industriesymposien & Workshop

Donnerstag, 07.03.2024	Hörsaal 3A (ca. 600 Plätze)	Hörsaal 3C (ca. 120 Plätze)
12:45-13:00 Uhr	Lunch Symposia 1	Lunch Symposia 3
13:00-13:15 Uhr		Lunch Symposia 4
13:15-13:30 Uhr	Lunch Symposia 2	Lunch Symposia 5
13:30-13:45 Uhr		Lunch Symposia 6
Ca. 16:00-18:00 Uhr	Workshop	

### Lunch Symposia - Inklusiv-Leistungen:

- Ihr inhaltlich selbst gestaltetes Mittagssymposium wird unabhängig von der Themenstruktur im Tagungsprogramm platziert.
- Bereitstellung der Räumlichkeit zur gebuchten Zeit
- Bereitstellung von Standardtechnik: Projektionsfläche, Beamer, Tontechnik, Mikrofonierung und Mobiliar
- Aufstellen eines eigenen Roll-Ups vor dem Vortragsraum während des Symposiums

### Workshop - Inklusiv-Leistungen:

- Organisation durch das lokale Programmkomitee; Vorläufiger Titel: „Aryl hydrocarbon receptor and its relatives in skin health and disease“
- Ankündigung im Tagungsprogramm
- Sponsorennennung auf Eingangs- und Abschlussfolie
- Mündliche Danksagung während des Workshops

## 4.3 Weitere Sponsoringleistungen

### Get Together:

- 07.03.2024, ca. 18:00-21:00 Uhr in der Posterausstellung
- Zielgruppe: ca. 250 Personen, Posterautoren/-innen und Teilnehmende

### Referenten Dinner:

- 07.03.2024, ab ca. 19:00 Uhr, Ort: tbc, außerhalb der Tagungsstätte
- Zielgruppe: ca. 50 geladene Gäste, bestehend aus Referenten7-innen, Chefärzten/Chefärztinnen, ADF- Vorstand, Programmkomitee Düsseldorf

### Skincare Research Forum:

- 08.03.2024, ab ca. 19:30 Uhr, Ort: tbc, außerhalb der Tagungsstätte
- Zielgruppe: ca. 350 Personen, alle Teilnehmenden



## 5 Anmeldeformulare (Bitte zusammen mit Seite 7 und 8 einreichen.)

<b>Anmeldedaten</b>	
Firma	
Firma (Bezeichnung für Veröffentlichung)	
Adresse	
Ansprechpartner:in	
E-Mail	
Telefon	Mobil
Ust-ID:	
<b>Rechnungsadresse</b>	
Firma	
Adresse	
Ansprechpartner:in	
E-Mail	
Telefon	Mobil
Ust-ID:	
Interne Bestellnummer/PO: <input type="checkbox"/> Obligatorisch (Mitteilung der Nr. spät. 2 Wochen nach Anmeldung)	

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Anmeldung innerhalb von zwei Wochen.

Präferenzen bei Abmessung, Lage und Form des Standes nehmen wir gern als Wunsch, jedoch nicht als Bedingung auf. Die Vergabe der Standflächen sowie exklusiver Sponsoringsangebote erfolgt nach dem „first-come-first-serve Prinzip“ durch die DDG Wissenschafts GmbH.

Der angegebene m<sup>2</sup>-Preis umfasst keine Messebau- oder Serviceleistungen. Die Zahlung ist direkt nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen gesetzlichen MwSt. Die anliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Datenschutzhinweise der DDG Wissenschafts GmbH erkennen Sie mit nachstehender Unterschrift an.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel



**(Bitte zusammen mit Seite 6 und 8 einreichen.)**

Beschreibung	Preis in €	Anzahl/Menge
Ausstellungsfläche	375,00/m <sup>2</sup>	
Mittagssymposium, 30 min (großer Saal)	10.000	
Mittagssymposium, 15 min (kleiner Saal)	7.000	
Workshop	7.000	
Get Together (07.03.):		
➤ Exklusiv	5.000	
➤ Oder geteilt: 2 Sponsoren	2.500	
<b>Exklusiv:</b> Referenten-Dinner (07.03.)	Auf Anfrage	
Skin-Research Forum (08.03.):		
➤ <b>Exklusiv</b>	6.000	
➤ Oder geteilt: 2 Sponsoren	3.000	
<b>Exklusiv:</b> Lanyards	2.500	
<b>Exklusiv:</b> USB-Sticks inkl. Abstract-Band	1.000	
<b>Exklusiv:</b> Notizblöcke & Stifte	1.000	
Poster-Walk	2.000	
<b>Exklusiv:</b> Poster-Ausstellung	4.000	
E-Mailing	1.500	

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel



**(Bitte zusammen mit Seite 6 und 7 einreichen.)**

Beschreibung	Preis in €	Anzahl/Menge
Auslage an der Registrierung	500	
Reisekosten (pro geladenem/r Referent/in)	500	
Cateringunterstützung:		
➤ Kaffeepause	2.000	
➤ Wasserspender/Getränkestation	2.000	
➤ Mittagessen, 08.03.	3.000	
➤ Lunch-Boxen, 09.03.	1.500	
➤ Obstpause	750	

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

# DDG Wissenschafts GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### für Aussteller und Sponsoren bei unseren Messen, Ausstellungen, Tagungen u. a.

---

1. Geltungsbereich dieser AGB
2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Zulassung
3. Ausstellergebühren, Sponsorenleistungen
4. Für Aussteller: Standplatz und Vergabe
5. Mitaussteller
6. Standausstattung für Aussteller, Gestaltung von Sponsorenpräsentationen
7. Pflichten des Ausstellers und des Sponsors
8. Bewachung
9. Nutzung von Marken, Kennzeichen, Urheberrechten usw.
10. Vertraulichkeit / Geheimnisschutz
11. Aufzeichnung der Veranstaltung
12. Freistellungsverpflichtung
13. Vertragsstrafe
14. Ihre Haftung
15. Unsere Gewährleistung und Haftung
16. Kündigung, Widerruf der Zulassung
17. Höhere Gewalt und Nichtdurchführung der Veranstaltung
18. Stornierung
19. Transformation der Veranstaltung in den digitalen Bereich
20. Verlegung des Termins und/oder Ortes
21. Sonstiges

---

#### 1. Geltungsbereich dieser AGB

##### 1.1 Allgemeines, Zuordnung als Aussteller oder Sponsor

Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen uns als Veranstalter und Ihnen als Aussteller bzw. Sponsor.

Sind Sie zugleich Aussteller und Sponsor, gelten alle nachstehenden Bestimmungen insgesamt.

Ein Sponsor ist (auch) Aussteller, wenn seine Leistungen in Gestalt von Aufstellern, Bannern, Fahnen bis hin zu Ständen dargeboten werden und diese nicht ausschließlich von uns aufgehängt, angebracht, aufgebaut oder betrieben werden.

Ist ein Sponsor nur vertreten durch einen Vortragenden/Referenten oder als Gast auf der Veranstaltung zugegen, ist er nur Sponsor. Sind Sie nur Sponsor, gelten die nachstehenden Bestimmungen, soweit sie nicht ausdrücklich nur für Aussteller bezeichnet sind.

Sind Sie nur Aussteller, gelten alle nachstehenden Bestimmungen, die nicht ausdrücklich nur für Sponsoren bezeichnet sind.

##### 1.2 Ihre AGB

Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

#### 2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Zulassung

##### 2.1 Zustandekommen

Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zustande.

Wenn Sie (auch) Aussteller sind:

Sie geben das Angebot ab, indem Sie das Anmeldeformular (gleich ob online oder print) ausfüllen und an uns senden sowie durch ggf. mündliche Anmeldung. Soweit nicht anders vereinbart, sind Sie an Ihr Angebot 4 Wochen gebunden. Der Anmeldeschluss für jede Veranstaltung ergibt sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung. Für jeden Stand muss eine Anmeldung getätigt werden.

Wir erklären die Annahme Ihres Angebotes durch eine schriftliche Bestätigung. Damit kommt der Vertrag zustande (Zulassung).

##### 2.2 Zulassung für Aussteller

Wir können angemeldete Interessenten nach eigenem Ermessen zulassen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Im Regelfall zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Standbestätigung, aus der sich der konkrete Standplatz ergibt.

##### 2.3 Inhalte / Umfang

Vertragsgegenstand ist der sich aus der Sponsorenvereinbarung bzw. dem Aussteller-Anmeldeformular bzw. der Bestätigung ergebende Leistungsumfang. Zusätzliche Leistungen können bzw. müssen kostenpflichtig hinzugebucht werden.

Wünsche und Präferenzen (z. B. bzgl. Abmessung, Lage, Form des Standes oder Zeit und Raum des Industriesymposiums, ausgenommen der Sponsoring-Produkte) versuchen wir zu ermöglichen, sie sind aber keine Bedingung Ihrer Anmeldung.

##### 2.4 Erklärungen von/an Mitarbeiter

Angestellte, freie Mitarbeiter, Vertreter der Veranstaltungsstätte oder Dienstleister von uns sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, es sei denn, dass wir diese Person zuvor ausdrücklich als berechtigt benannt haben.

##### 2.5 Anspruch auf Teilnahme

Aus einer Teilnahme in Vorjahren, einer Reservierung oder Vormerkung können Sie keinen Anspruch auf Teilnahme herleiten, sofern die Reservierung oder Vormerkung durch uns nicht ausdrücklich als verbindlich vorgenommen wurde.

##### 2.6 Transformation als digitales Event / Hybrid-Event:

Kommt es zu einer Transformation der Präsenzveranstaltung in den digitalen Bereich, oder soweit bereits von vornherein vereinbart ist, dass die Veranstaltung ganz oder teilweise digital stattfinden kann/wird, so gilt Ziffer 19.

##### 2.7 Bedingungen und Auflagen Dritter

Sie sind als Aussteller im allseitigen Interesse verpflichtet, die Vorgaben der Veranstaltungsstätte mit Blick auf Sicherheit, Standbau, Brandschutz, Infektionsschutz und Hygiene zu beachten. Vorrang haben im Einzelfall die Richtlinien der Veranstaltungsstätte zum Zeitpunkt des Betretens der Veranstaltungsstätte.

Im Übrigen gelten bzgl. Sicherheit, Standbau, Brandschutz, Infektionsschutz und Hygiene die

- Hausordnung,
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Technischen Bestimmungen,
- Sicherheitsbestimmungen bzw. -richtlinien,

der jeweiligen Veranstaltungsstätte, die Sie anerkennen, sich ihnen unterwerfen und bei Bedarf beim Betreiber der Veranstaltungsstätte bzw. bei uns einholen können.

Diese Bestimmungen der Veranstaltungsstätte haben Vorrang vor unseren AGB, wenn sie strengere Vorgaben machen als wir. Unsere AGB haben Vorrang, wenn unsere AGB strengere Vorgaben machen. Im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen der Veranstaltungsstätte aus Gründen der gesamtheitlichen Veranstaltungssicherheit Vorrang.

## **2.8 Sonderregelungen für Infektionsschutz bzw. Bevölkerungsschutz**

Für Aussteller gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehenden Hygieneregeln und behördlichen Auflagen am Veranstaltungsort bzw. in der Veranstaltungsstätte.

Es ist Bedingung für die Einlassberechtigung auf die Veranstaltungsfläche bzw. in die Veranstaltungsstätte, dass Sie, Ihre Beschäftigten und Gehilfen diese Hygieneregeln und Auflagen während des Aufenthalts in der Veranstaltungsstätte vollumfänglich einhalten bzw. erfüllen können und werden und an der Einhaltung der Hygieneregeln und Auflagen mitwirken.

Bitte beachten Sie, dass diese Regeln zu Gunsten des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes jederzeit – auch kurzfristig vor oder während der Veranstaltung – an die dynamische Entwicklung eines jeden Infektionsgeschehens angepasst werden können.

Verstöße gegen die Hygieneregeln führen zum Ausschluss aus der Veranstaltung.

Sie stehen dafür ein, dass Ihre Beschäftigten oder Gehilfen, die vor Ort tätig sind, über die Hygieneregeln umfassend informiert und eingewiesen werden.

Sie sind verpflichtet, ab dem ersten Zeitpunkt der Anwesenheit von Ihnen oder eines Beauftragten bzw. Beschäftigten in der Veranstaltungsstätte bis 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung die Kontaktdaten aller Beauftragten und Beschäftigten, die in der Veranstaltungsstätte anwesend waren, datenschutzkonform vorzuhalten oder vorhalten zu lassen und auf Verlangen einer zuständigen Behörde diese Daten unverzüglich dorthin zu übermitteln oder übermitteln zu lassen.

Etwas weitergehende Anforderungen aus behördlichen Auflagen oder staatlichen Bestimmungen gehen vor.

Diese Bestimmungen gelten für jede Art von Virus bzw. ansteckenden Krankheiten, bei deren Auftreten oder Verbreitung eine Behörde, Bund, Land, Stadt, Gemeinde o. ä. für den Veranstaltungsort oder die Veranstaltung Maßnahmen anordnet oder auch nur empfiehlt.

Diese Bedingungen gelten für andere Schutzmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des Bevölkerungsschutzes notwendig sind (z. B. Terrorabwehr) entsprechend.

## **3. Ausstellergebühren, Sponsorenleistungen**

### **3.1. Preise für Aussteller**

Es gelten die Ausstellergebühren und Preise gemäß der jeweiligen Beschreibung im Online-Shop oder den Anmeldeunterlagen („Artikelbeschreibung“).

### **3.2 Gebühren- und Preiserhöhungen für Aussteller**

#### **Fall 1:**

Wir können die vereinbarten Kosten nachträglich angemessen und anteilig erhöhen, wenn sich Materialkosten, Beschaffungskosten, Produktionskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben und/oder Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Kosten durch Währungsregularien, Kosten durch Zolländerungen, Frachtsätze oder öffentliche Abgaben (Faktoren) erhöhen, und wenn diese Kosten unsere vertraglich vereinbarten Leistungen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung mehr als 4 Monate liegen.

#### **Fall 2:**

Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, können wir die Preise auch im Zeitraum von weniger als 4 Monaten anpassen: Die Preissteigerung selbst war für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar und wurde ausgelöst durch national oder international schwerwiegende krisenähnliche Ereignisse, und eine frühere Beschaffung zum angebotenen Preis war nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht branchenüblich. Führt die Preissteigerung dazu,

dass der gesamte Vertrag in nicht unerheblichem Ausmaß nicht mehr wirtschaftlich oder zumutbar ist, sind Sie und wir verpflichtet, einvernehmlich eine Anpassung von Preisen oder Leistungen zu versuchen. Gelingt dies nicht, ist Ziffer 17. anwendbar.

#### **Fall 3:**

Die Regelungen zu Fall 2 sind entsprechend anwendbar beim Eintritt von sicherheitsrelevanten Ereignissen (z. B. ernstzunehmende Drohungen, Unruhen, Demonstrationen), die zu notwendigen Sicherheitsmaßnahmen führen. Die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Kostensteigerung wird widerleglich vermutet, wenn die Polizei oder Polizeibehörden oder unabhängige Sicherheitsexperten die Maßnahmen empfehlen oder fordern; umgekehrt wird die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, wenn es keine Empfehlung oder Forderung geben sollte. Dies gilt für Maßnahmen mit Blick auf Leben, Körper und Gesundheit entsprechend.

### **3.3 Preisbestandteile bei Ausstellergebühren**

Mit den Ausstellergebühren sind nur diejenigen Kostenbestandteile abgedeckt, die sich aus der jeweiligen Artikelbeschreibung ergibt.

Zusätzliche Ausstattungswünsche, Mobiliar, Bodenbelag, Standwände, Mietkosten, Anschlüsse für Telefon, WLAN, Strom und Wasser, Parkgebühren usw. kommen hinzu, wenn sie nicht ausdrücklich in der Artikelbeschreibung genannt sind.

In den Gebühren ist ein Eintrag im Ausstellerverzeichnis enthalten (Print und online). Mit der Anmeldung überlassen Sie uns Ihren Wunschttext nach Maßgabe unserer Vorgaben. Nachträglich können diese Texte nur gegen Aufwandsentschädigung geändert werden. Für die Inhalte gilt insbesondere Ziffer 9.

### **3.4 Sonstiges zu den Preisen für Aussteller**

Abzüge der Standfläche durch bauliche Begebenheiten (z. B. Säulen, Wandvorsprünge) mindern die Preise nicht, soweit nicht ausdrücklich eine undurchbrochene Fläche mit lichter Breite, Tiefe, Höhe usw. vereinbart ist.

Angegebene Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und gelten in Euro.

Etwas mit der Zahlung/Überweisung verbundenen Kosten tragen Sie.

### **3.5 Zahlungsbedingungen für Aussteller**

Mit der Anmelde- bzw. Buchungsbestätigung berechnen wir 100 % des bestellten bzw. beauftragten Volumens (Standfläche, Zusatzbestellungen usw.)

Die vereinbarten Kosten und Gebühren sind in jedem Fall spätestens vor Aufbaubeginn zu zahlen, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zahlungstermin vereinbart ist.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % geltend zu machen, ebenso den tatsächlichen Schaden. Maßgeblich ist der unwiderrufliche Zahlungseingang auf unserem Konto.

### **3.6 Sponsoren- und Gesponsertenleistungen**

Die Leistungen des Sponsors und unsere Leistungen ergeben sich aus der Sponsorenvereinbarung.

### **3.7 Nichtzahlung**

Erfolgt der unwiderrufliche Zahlungseingang nicht spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung bzw. in jedem Fall vor Aufbaubeginn, sind wir bis zum ersten Veranstaltungstag berechtigt, anderweitig über die Werbe- bzw. Standfläche zu verfügen; wir behalten aber unseren Zahlungsanspruch.

Als Aussteller werden Sie von Ihrer Zahlungsverpflichtung frei, soweit ein neuer Aussteller ggf. auch neu oder anders vereinbarte Gebühren und Kosten bezahlt hat.

Dabei gilt erst dann ein neuer Aussteller als Ersatz, wenn dieser Aussteller entweder ausschließlich durch Ihr Zutun neuer Aussteller geworden ist oder wenn alle anderen von vornherein freien Standplätze bereits belegt sind, und ein neuer Aussteller somit auf Ihren Platz überhaupt nachrücken kann. Werden nach den Zulassungen von Ihnen und anderen Ausstellern als nur Ihre Standfläche frei, gilt für die Nachbelegung von neuen Ausstellern das Prioritätsprinzip (d. h. wenn Aussteller A ausfällt und damit dessen Fläche A frei wird, wird zunächst ein Nachrücker für diese Fläche A bestimmt usw.). Wir sind nicht verpflichtet, uns um einen neuen Aussteller zu bemühen. Die Regelungen zur Stornierung haben Vorrang, wenn diese kostentechnisch günstiger für Sie ausfallen.

### **3.8 Nicht-Teilnahme des Ausstellers**

Die vereinbarten Gebühren und Kosten sind auch dann zu bezahlen, wenn Sie Ihren Stand bzw. die Fläche aus von uns nicht zu vertretenden und in diesen AGB nicht geregelten Gründen nicht besetzen.

Wir können Sie zur Erklärung auffordern, ob Sie den Stand noch besetzen werden; erhalten wir hierauf keine unverzügliche Antwort, können wir den Stand anderweitig vergeben oder den Leerstand dekorieren.

Die Kosten einer angemessenen Dekoration können wir Ihnen in Rechnung stellen. Bei einer anderweitigen Vergabe an Dritte gilt Ziffer 3.7.

## **4. Für Aussteller: Standplatz und Vergabe**

### **4.1 Anspruch auf bestimmten Platz, Verlegung des Platzes**

Wir können die Flächen in eigenem Ermessen den Ausstellern zuordnen, ein Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nur, wenn dies verbindlich schriftlich vereinbart ist.

Wir können die zugewiesene Standfläche, soweit nicht verbindlich vereinbart, verlegen, soweit die Verlegung für Sie zumutbar ist und den Vertragszweck nicht beeinträchtigt.

Soweit Änderungen aus wichtigem Grund oder durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Höhere Gewalt) notwendig werden, wird vereinbart, dass Änderungen und Anpassungen von Standflächen und -größen oder der Ausstellergebühren stets als milderer Mittel vor einer Absage/Kündigung gelten (vgl. Ziffer 17.7) und beide Vertragspartner zunächst versuchen werden, die Notwendigkeit in Einklang mit dem Vertragszweck zu bringen.

### **4.2 Bedingung der Überlassung der Standfläche**

Die Überlassung eines Standplatzes erfolgt unter der Bedingung, dass der Ausstellungsstand, seine Inhalte, dort präsentierte Waren, die Art der Präsentation und das Personal Dritte nicht belästigen, insbesondere auch andere Aussteller nicht stören und dem Veranstaltungszweck entgegenstehen und am Stand keine Waren oder Leistungen oder Gegenstände präsentiert werden, die Rechte Dritter verletzen (z. B. Markenrechte). Als mildestes Mittel können wir solche Waren oder Leistungen oder Gegenstände vom Stand auf Ihre Kosten entfernen lassen, bei schwerwiegenden Verstößen (z. B. im Verhältnis zur Anzahl der Waren/Leistungen und Gegenstände insgesamt, bei außergewöhnlich hohen Werten, die im Streit stehen oder bei Wiederholung der unerlaubten Präsentation können wir den Stand schließen bzw. die Überlassung widerrufen).

### **4.3 Überlassung an Dritte**

Eine Überlassung der Ihnen zugewiesenen Fläche an Dritte (auch Unter- oder Mitaussteller) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erlaubt (siehe Ziffer 5).

## **5. Mitaussteller**

### **5.1 Allgemeines**

Gibt es neben dem Aussteller weitere Mitaussteller auf einer Standfläche, müssen diese angemeldet und von uns zugelassen werden. Wir können einzelne Mitaussteller von der Zulassung aus

wichtigem Grund ausnehmen, die Anmeldung der übrigen bleibt davon unberührt.

### **5.2.1 Hauptaussteller**

Hauptaussteller ist, wer die Anmeldung abgibt. Es kann pro Stand nur einen Hauptaussteller geben.

### **5.2.2 Mitaussteller**

Mitaussteller ist, wer im Verhältnis zu, (Haupt-)Aussteller eine andere Rechtsform, einen anderen Firmennamen, eine andere Gesellschafterstruktur, eine andere Steuernummer, eine andere Zielgruppe und/oder ein anderes Leistungsportfolio hat und ebenfalls auf dem Stand anwesend ist und Leistungen, Waren oder (s)eine Person als Gesprächspartner anbietet. Im Streitfall haben Hauptaussteller und von der von uns als Mitaussteller eingestufte Anwesende nachzuweisen, dass vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Erfolgt der Nachweis nicht vor der Veranstaltung, können wir trotzdem die Zahlung als Mitaussteller verlangen, der Betrag wird dann bei Nachweiserbringung wieder erstattet.

### **5.2.3 Gemeinschaftsaussteller**

Gemeinschaftsaussteller sind Aussteller, die am Stand und gegenüber Veranstaltungsbesuchern gemeinsam (z. B. als Verbund, Netzwerk o. Ä.) auftreten und sich als Gemeinschaftsaussteller anmelden.

## **5.3 Gemeinsame Haftung**

Der Hauptaussteller schuldet seine Ausstellergebühr sowie ggf. durch weitere Bestellungen zusätzlich anfallende Kosten.

Der Hauptaussteller und jeder Mitaussteller schulden gesamtschuldnerisch die auf den Mitaussteller entfallende Ausstellergebühr sowie ggf. durch weitere durch den Mitaussteller veranlassten Bestellungen zusätzlich anfallende Kosten.

Der Hauptaussteller garantiert und steht dafür ein, dass von ihm angemeldete Gemeinschafts- und Mitaussteller Kenntnis von diesen AGB erlangen und diese einhalten.

Gemeinschaftsaussteller haften gesamtschuldnerisch.

## **5.4 Verhandlungen, Vereinbarungen, Befolgen von Weisungen**

Gemeinschaftsaussteller benennen eine Person, im Zweifel ist das die Person, die die Anmeldung einreicht, die für alle Gemeinschaftsaussteller verbindliche Erklärungen abgeben und empfangen kann.

Eine Anweisung gilt für bzw. gegen Haupt-, Gemeinschafts- und Mitaussteller gleichermaßen, wenn und soweit diese zumindest eines auf dem Stand anwesenden Vertreters auch nur eines einzelnen Haupt-, Gemeinschafts- oder Mitausstellers erteilt wurde.

## **5.5 Widerruf der Zulassung oder Kündigung**

Die Kündigung oder der Widerruf einer Zulassung (siehe Ziffer 16) kann auch nur gegenüber einem oder mehreren Gemeinschafts- oder Mitausstellern erfolgen.

Erfolgt die Kündigung oder der Widerruf einer Zulassung gegenüber dem Hauptaussteller, gilt sie auch gegenüber allen nicht gekündigten und formal noch zugelassenen Mitausstellern, soweit nicht einer ausdrücklich und schriftlich die Pflichten des Hauptausstellers übernimmt.

## **6. Standausstattung für Aussteller, Gestaltung von Sponsoren-präsentationen**

Unsere konkreten Leistungen für Aussteller ergeben sich aus dem individuellen Angebot bzw. der Artikelbeschreibung.

### **6.1 Flächenbeschreibung**

Soweit nicht anders vereinbart, stellen wir nur eine leere Fläche auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung.

## 6.2 Ersetzung von Leistungen

Wir können einzelne Leistungen durch ähnliche Leistungen ersetzen, soweit sie für Sie zumutbar sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

## 6.3 Nicht-Inanspruchnahme von bestellten Leistungen

Leistungen, die von Ihnen nicht in Anspruch genommen werden, führen nicht zu einer Minderung eines etwa vereinbarten Ausstellergebühren bzw. der Kosten, soweit die Nichtinanspruchnahme nicht durch uns verschuldet ist oder andere hier in diesen AGB geregelte Fälle greifen.

## 6.4 Bestellung von Mobiliar, Strom, Wasser, Bewirtung usw.

Mobiliar, Strom, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Bewirtung usw. kann über von uns benannte exklusive Dienstleister bestellt werden.

## 6.5 Zutrittsberechtigungen, Ausweise

Ausweise für Aufbau-, Stand- und Abbaupersonal werden von uns soweit erforderlich gestellt. Der Ausstellerausweis ist ständig mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

## 6.6 Inhalte/Programm von Sponsorenpräsentationen (Symposien, Workshops, Kurse, Meetings)

Die Vorbereitung und Durchführung von Sponsorenpräsentationen durch Sie als Sponsor hat in enger Absprache mit uns zu erfolgen. Sie werden uns dazu spätestens zum offiziell kommunizierten Zeitpunkt einen Programmvorschlag für Ihre Sponsorenpräsentation einschließlich der geplanten Sprecher und der geplanten Themen übersenden. Die Inhalte müssen frei von Rechten Dritter sein, Sie sind für die Beschaffung und Einräumung an uns von etwaigen Rechten für die Veröffentlichung verantwortlich.

Das Programm muss von der wissenschaftlichen Leitung der Tagung freigegeben werden.

Die freigegebenen Programme der Sponsorenpräsentationen werden von uns im Tagungsprogramm und auf der Tagungswebsite veröffentlicht. Sie können in Absprache mit uns ein eigenes Programm für von Ihnen veranstaltete Sponsorenpräsentationen veröffentlichen.

Sie sind für die Einladung und das Reisemanagement sowie das Verhalten der eingeladenen Sprecher und Vorsitzende der Sponsorenpräsentationen organisatorisch und finanziell allein verantwortlich. Im Übrigen gilt Ziffer 6.7.

## 6.7 Räumlichkeiten für Sponsorenrepräsentationen

Die Raumbelagung ist nur in dem von uns vorgegebenen bzw. mit uns abgestimmten Umfang hinsichtlich maximaler Bestuhlung sowie Form und Umfang der Gesamtgestaltung statthaft.

Wir stellen in Absprache mit Ihnen als Sponsor die technische Ausstattung in gewöhnlichen und angemessenen Umfang für die Durchführung der Sponsorenpräsentationen zur Verfügung.

Die Zutrittszeiten für die Einrichtung bzw. Beräumung von Präsentationsräumlichkeiten sind dem Technischen Handbuch zu entnehmen. Etwaige Werbemittel und sonstige Gegenstände sind bei Ende der Sponsorenpräsentation auf Ihre Kosten von Ihnen zu entfernen. Räumen Sie den Raum nicht innerhalb angemessener Zeit nach Beendigung der Sponsorenpräsentation, sind wir berechtigt, etwaige zurückgelassene Gegenstände auf Ihre Kosten abzutransportieren und einzulagern oder zu entsorgen.

## 7. Pflichten des Ausstellers und des Sponsors

### 7.1 Allgemeines

Alle Aussteller, Sponsoren, die Besucherinnen und Besucher und wir als Veranstalter haben ein Interesse daran, dass die Ausstellung sowohl direkt nach Einlassbeginn und bis zum Veranstaltungsende möglichst attraktiv, interessant und vollständig ist. Daher haben wir einige auch strenge Regeln aufgestellt, die allen Ausstellern einerseits

Pflichten auferlegen, andererseits damit aber dazu beitragen, dass alle Aussteller bestmöglich von einer gelungenen Ausstellung profitieren können.

Ihr Werbemaßnahmen, Werbeinhalte, Ihr Stand, Standbauten und angebotene Leistungen und Waren sowie das Auftreten Ihrer Beschäftigten bzw. Gehilfen müssen dem Veranstaltungszweck entsprechen. Außerdem gilt:

- Verherrlichung oder Verniedlichung von Gewalt, Krieg, Rassismus, Diskriminierung, Extremismus und dergleichen ist verboten und zu unterlassen bzw. zu unterbinden.
- Die Verwendung von Waffen, waffenähnlicher Gebilde, gefährlicher Gegenstände oder anderer Inhalte, die gesundheitsgefährdend oder dem Veranstaltungszweck widersprechend sein können, ist verboten.
- Verboten sind allgemein politische, diskriminierende, rassistische, sexistische, gewaltverherrlichende, extremistische, propagandistische oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen.
- Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken, sind verboten.
- Ebenso verboten sind Handlungen, die Gäste, Teilnehmer oder andere Personen dazu veranlassen könnten, den friedlichen Ablauf der Veranstaltung zu stören bzw. zu beeinträchtigen.

### 7.2 Keine Pflichtenreduzierung durch unsere Kontrollen

Eine Kontrolle oder eine Abnahme durch uns, unsere Gehilfen oder Vertreter der Veranstaltungsstätte ändert nichts an Ihrer weiterhin umfänglichen und eigenständigen Verantwortung für Ihre Werbung und Ihren Standbereich und -betrieb.

### 7.3 Keine Duldung bei Nicht-Ahndung

Durch eine Nicht-Kontrolle, eine Nicht-Ahndung oder ein Untätigsein durch uns entsteht ausdrücklich keine Duldung etwaiger Verstöße gegen diese AGB und Vereinbarungen, und damit auch kein Anspruch für Sie auf Fortbestand bzw. Bestandsschutz vertrags-, rechts- oder sonst ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen.

### 7.4 Ihre Pflichten als Aussteller

Sie verpflichten sich, soweit nicht anders vereinbart, zu folgenden Leistungen, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart:

- Zahlungen der Ausstellergebühren und etwaiger Nebenkosten.
- Aufbau, Betrieb und Abbau des eigenen Standbereichs.
- Entsorgung des eigenen Mülls.
- Verräumung des eigenen Verpackungsmaterials und Werbematerials.
- Betrieb des eigenen Standbereiches, personelle Besetzung des eigenen Standbereichs nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- Mitbringen von eigenem Werbematerial.
- Erfüllung eigener Zahlungspflichten wie z. B. GEMA, Künstlersozialkasse, Genehmigungen usw.
- Beachtung dieser Allgemeinen Bedingungen.

Sie tragen die für Ihre Leistungen anfallenden Kosten selbst.

Ihr Name der Firma bzw. der Unternehmensname muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar angebracht sein.

### 7.5 Keine Störung anderer Aussteller

Sie haben ihren Stand bzw. Bereich so aufzustellen, zu betreiben und abzubauen, dass er die Ihnen zustehende Fläche nicht überschreitet und andere (Mit-)Aussteller nicht stört oder beeinträchtigt.

### 7.6 Anlieferungen vor Aufbau

Zu erwartende Anlieferungen von Messeständen, Ausstellungsmaterialien, Materialien (Prospekte o. Ä.) usw. vor Ihrem eigenen

Aufbau sind im Voraus dem Veranstaltungsort bekanntzugeben und für die Anlieferung und Zwischenlagerung mit einem deutlichen Hinweis auf die Veranstaltung zu versehen.

Eine Anlieferung ist zum offiziellen Aufbaubeginn möglich. Eine frühere Anlieferung ist gemäß dem Technischen Handbuch oder in Absprache mit dem Veranstaltungsort bzw. uns gegen zusätzliches Entgelt möglich.

Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **7.7 Anlieferungen während der Veranstaltung**

Warenlieferungen oder -abholungen und jegliche Anfahrten mittels Fahrzeuge an den Stand dürfen nur mit Zustimmung des Betreibers der Veranstaltungsstätte, und auch dann nur außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Veranstaltungszeiten erfolgen. Für etwa erforderliche Nachlieferungen innerhalb des Veranstaltungsgeländes während der Öffnungszeiten darf kein Kraftfahrzeug oder ähnliches Transportmittel benutzt werden. In jedem Fall sind die verkehrsrechtlichen Vorschriften sowie etwaige Vorgaben des Betreibers der Veranstaltungsstätte sowie die Vorgaben aus dem Technischen Handbuch zu beachten.

#### **7.8 Auf- und Abbau für Aussteller**

Für den Transport zur, in und von der Ausstellungsfläche sind Sie selbst verantwortlich.

Zeiten für den Standabbau werden von uns vorab konkret mitgeteilt bzw. der Abbau erfolgt nach Vereinbarung; Maßgeblich für den rechtzeitigen Abbau ist die besenreine Rückgabe an uns.

Das Bekleben von Säulen, Wänden, Böden, Fenstern, Decken, Leinwänden und Spiegeln usw. ist im gesamten Veranstaltungsort untersagt.

Das Einschlagen von Nägeln oder Dekornadeln in Säulen, Vorhänge, Böden, Decken und Wänden ist untersagt, ebenso Bohrungen und bauliche Veränderungen jeder Art. Soweit Bohrungen o.a. für Sie notwendig sind, müsste hierfür vorab der Eigentümer der Veranstaltungsstätte ausdrücklich zustimmen.

Das Abstellen bzw. Anlehnen von Gegenständen an Wänden (nicht: Messebauwänden), Säulen und Spiegeln ist untersagt.

Klebebänder zum Verkleben von Kabeln oder für das Anbringen von Plakaten usw. auf gemieteten Messebauten müssen ebenso wie eventuell aufgeklebte Poster/Plakate und anderen Aufhängungen rückstandslos entfernt werden, anderenfalls kann ein etwa dadurch entstehender Schaden in Rechnung gestellt werden.

Der Abbau bzw. Rückbau ist erst mit dem Schluss der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung erlaubt.

Abbauarbeiten müssen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abgeschlossen sein. Messstände, Ausstellungsgegenstände oder sonstige Materialien müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich entfernt werden und die überlassene Fläche besenrein herausgegeben werden; eine Zwischenlagerung ist ggf. nach vorheriger Vereinbarung und gegen Entgelt möglich. Das gilt entsprechend für die Zwischenlagerung jeglicher Transportbehältnisse während der Veranstaltung. Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Generell sorgen Sie für den Transport von eingebrachten Materialien innerhalb des Veranstaltungsortes. Trolleys, Handwagen o. Ä. zum Transport innerhalb des Gebäudes vor Ort müssen Sie selbst mitbringen oder gegen zusätzliches Entgelt vom Veranstaltungsort anmieten; diese dürfen ausschließlich zweckgemäß eingesetzt werden. Sie haften gemeinsam mit dem Bediener der Transportmittel für von diesem verursachte Schäden an Boden, Wänden usw.

#### **7.9 Parkmöglichkeiten / Anlieferung / Befahren des Geländes**

Das Befahren des Geländes ist nur nach den Bedingungen des Betreibers der Veranstaltungsstätte erlaubt. Das Parken auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt.

Die ggf. möglichen Zeiten für die Anlieferung außerhalb der Veranstaltungszeiten werden auf Anfrage von uns mitgeteilt.

Fahrzeuge, die das Gelände erlaubterweise zum Be- oder Entladen befahren, müssen das Gelände unverzüglich wieder verlassen bzw. ordnungsgemäß abgestellt werden, wenn der Ladevorgang beendet ist.

Ggf. von uns ausgehändigte Durchfahrtscheine müssen stets ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden. Dafür teilen Sie uns auch die Daten des Fahrzeugs mit.

Das Befahren auf dem Gelände ist nur vorsichtig, den Sichtverhältnissen angepasst und in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

Rangierarbeiten, insbesondere Rückwärtsfahren, ist nur mit Personal für die Einweisung oder Rückfahrkamera bzw. unter Aufbietung aller Sorgfalt bei ausgeschaltetem Radio und offenen Fenstern erlaubt.

Fahrzeuge und Hilfsmaschinen (z. B. auch Stapler) dürfen nur im Rahmen ihrer zweckgemäßen Bestimmung auf dem Gelände genutzt werden.

Das Befahren von Grünflächen und unbefestigten Wegen ist nicht erlaubt.

Etwa notwendige Ausnahmegenehmigungen (z. B. bei einem Gewicht von mehr als 7,5t, bei Sonntagsfahrten usw.) müssen Sie selbst beantragen und bezahlen und uns auf Verlangen nachweisen.

#### **7.10 Standbetrieb**

Als Aussteller dürfen Sie an Ihrem Stand nur Ihre oder von Ihren mitgelassenen Gemeinschaftsausstellern oder Mitausstellern zugeordnete Waren, Leistungen, Exponate usw. präsentieren.

Sie müssen Ihren Stand während der gesamten Besucher-Öffnungszeiten sowohl mit kundigem Personal als auch mit angemeldeten (Werbe-)Materialien und Waren vollständig und durchgehend besetzt halten. Mindestens eine Person am Stand muss die deutsche oder englische Sprache beherrschen.

Sie müssen bis zum offiziellen Ende der Besucher-Öffnungszeiten Ihren Standbereich betreiben. Ein vorheriger Abbau oder vorheriges Verlassen des Standes ist nur nach unserer Zustimmung und nur aus wichtigem Grund erlaubt.

Sie dürfen ausschließlich die Leistungen, Produkte und Waren anbieten, für die Sie angemeldet sind. Nicht angemeldete Produkte oder Waren oder Werbung für nicht angemeldete Leistungen, Produkte und Waren können wir ohne Vorankündigung auf Ihre Kosten entfernen.

Für die Ausstattung des Standes sind Sie selbst verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Durch Sie veranlasste Anwesenheit von Personen, die aufgrund Ihrer Bekanntheit oder aufgrund anderer Umstände zu Störungen führen könnten (Ansammlungen, Gedränge, Proteste usw.), sind von uns vorab ausdrücklich zu genehmigen.

Die Nutzung oder der Einsatz von Gegenständen, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit oder aufgrund anderer Umstände zu Störungen führen könnten (Lärm, Geruch, Gedränge usw.), sind von uns vorab ausdrücklich zu genehmigen.

Sie sind verpflichtet, Ihren Stand stets sauber und aufgeräumt zu halten.

Für den sicheren Betrieb des Standes sind Sie selbst verantwortlich. Auch eine Abnahme oder eine Begehung bspw. durch uns, den Betreiber der Veranstaltungsstätte, die Feuerwehr oder das Ordnungsamt usw. befreit Sie nicht von Ihrer Verantwortung.

Der Stand darf in seiner Lage und Größe nicht verändert oder erweitert werden, soweit wir nicht vorab ausdrücklich zustimmen. Jede vorgenommenen Vergrößerungen werden nachberechnet.

Jegliche Aktivitäten durch Sie oder Ihre Beauftragten außerhalb des Standes (z. B. Werbung) sind nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.

Kann es auf Ihrem Stand zu einem Vertragsschluss kommen, sind Sie selbst verantwortlich, ggf. anwendbare gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Verbraucherschutzbestimmungen) zu prüfen und umzusetzen.

Sie tragen dafür Sorge, dass die am Stand verwendeten Geräte und Beleuchtungseinrichtungen usw. täglich nach Ausstellungsende bzw. vor Verlassen des Standes vom Stromnetz getrennt werden.

#### **7.11 Drohnen oder Fluggeräte**

Drohnen oder Fluggeräte dürfen nicht eingesetzt werden.

#### **7.12 Betretungsrecht der Ausstellungsflächen und -räume**

Wir und unser beauftragtes Personal sowie die Vertreter der Veranstaltungsstätte haben das Recht, jederzeit den Stand und alle Nebenflächen zu betreten und die Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu kontrollieren bzw. Auskunft zur Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu verlangen.

#### **7.13 Verkauf, Angebote und Werbung**

Der Verkauf von Waren oder Leistungen gegen Geld ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet und muss grundsätzlich durch die jeweilige Veranstaltungsbeschreibung erlaubt sein. Der Aussteller sorgt in eigener Verantwortung dafür, den Käufer, soweit er Verbraucher und soweit es notwendig ist, über sein gesetzliches Widerrufsrecht zu belehren.

Die verbale Ansprache von Besucherinnen und Besuchern ist nur auf dem eigenen Stand gestattet.

Prospekte, Druckschriften u. ä. dürfen nur auf dem eigenen Stand ausgelegt und verteilt werden.

Ebenso ist das Sammeln von Unterschriften nur auf dem eigenen Stand zulässig.

Werbung durch Lautsprecher und Musikbeschallung oder der Einsatz von akustischen Geräten ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig und nur, insofern sich benachbarte Aussteller hierdurch nicht beeinträchtigt fühlen oder werden. Eine bereits erteilte Genehmigung kann eingeschränkt bzw. untersagt werden, soweit ein berechtigter Grund dafür gegeben ist. Im Zweifel haben Sie einer Einschränkung oder Untersagung unmittelbar nachzukommen, auch dann, wenn die Berechtigung des Grundes nicht vor Ort geklärt werden kann.

Lizenzen der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften haben Sie selbst auf Ihre Kosten einzuholen.

Events und Veranstaltungen auf dem Stand müssen von uns vorab ausdrücklich genehmigt werden, und dürfen nicht dazu führen, dass der Gang vor dem Stand als Fläche für Zuschauer genutzt wird und dadurch andere Besucher oder benachbarte Stände gestört werden.

Jegliche Art von Werbung auf der Veranstaltung außerhalb Ihres Standes dürfen Sie nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung betreiben. Das Verteilen von Flyern u. ä. ist außerhalb der Fläche grundsätzlich verboten.

Verboten ist auch die Werbung für Dritte, soweit diese Dritte nicht angemeldete und zugelassene Mitaussteller sind.

#### **7.14 Stromversorgung der Stände**

Wir stellen die vereinbarte Stromversorgung auf dem Gelände sicher. Die Übergabestelle befindet sich unmittelbar an den oder innerhalb der Standgrenzen. Die entsprechenden Anschlusskabel sind von Ihnen vorzuhalten.

Für die einwandfreie Unterverkabelung im Stand sind Sie verantwortlich.

Sie dürfen nur Anschlusskabel und angeschlossene Geräte nach DIN-VDE-Norm verwenden.

Der von Ihnen benötigte Stromanschlusswert muss in der Anmeldung angegeben werden. Die angegebenen Anschlusswerte sind Grundlage für die technische Auslegung des gesamten Strom- und Leitungsnetzes.

Sie benötigen einen eigenen, geeichten Stromzähler oder können ihn von uns gegen Kostenerstattung (siehe Preisliste) mieten.

Falls es zu Stromausfällen oder anderen Problemen kommen sollte, weil die angemeldeten Anschlusswerte zu niedrig waren oder durch den Einsatz von defektem oder nicht geprüfem Material, werden wir Ihnen die Kosten für den Einsatz eines Elektrikers und die Kosten für Folgeschäden in Rechnung stellen.

Der Stromverbrauch wird zusammen mit den Anschlussgebühren und weiteren Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Sollten bei technischen Mängeln der Geräte Probleme im Leitungsnetz auftreten oder durch den Betrieb eine Beeinträchtigung der Sicherheit von Besuchern, Mitarbeitern, Mitwirkenden oder der Umwelt drohen, können wir den weiteren Betrieb dieses Gerätes untersagen.

#### **7.15 Standsicherheit**

Sie dürfen für Heizungen etc. ausschließlich strombetriebene Geräte verwenden. Der Betrieb von gasbetriebenen Geräten ist untersagt.

Sie haben die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften für den Aufbau, Betrieb und Abbau zu beachten.

Eine etwaige durch uns oder durch Dritte vorgenommene Abnahme oder Begehung des Standes befreit Sie nicht von der Pflicht, selbstständig und eigenverantwortlich für die Standsicherheit zu sorgen.

Jegliche Einrichtungen und Aufbauten müssen mindestens windsicher sein bzw. frühzeitig abgebaut bzw. gesichert werden. Bedenken Sie, dass es auch in einem umschlossenen Raum zu ständigem Wind oder auch plötzlich auftretenden Windstößen kommen kann (z. B. beim Öffnen von Außentüren).

Wir können jederzeit einen Nachweis über die Standsicherheit (insbesondere Statik) verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder haben die von uns beauftragten Fachkräfte nicht unerhebliche Bedenken gegen Aufbauten oder Exponate und deren Standsicherheit, können wir verlangen, dass die Aufbauten bzw. das Exponat abgebaut, entfernt oder stillgelegt wird.

Die maximal zulässigen Bauhöhen werden vom Betreiber der Veranstaltungsstätte vorgegeben und werden im Technischen Handbuch mitgeteilt; diese sind von Ihnen einzuhalten.

### **7.16 Sicherheitsrelevante Weisungen**

Sie sind verpflichtet, unseren Weisungen bzw. denen unseres Ordnungspersonals Folge zu leisten. Ansprüche hieraus gegen uns sind ausgeschlossen, soweit wir die Notwendigkeit der Weisungen nicht zu vertreten haben.

### **7.17 Sicherheit - insbesondere Brandschutz**

Zu keinem Zeitpunkt dürfen Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Hydranten) ganz oder teilweise verstellt, zugesperrt, zugedeckt oder sonst beeinträchtigt oder zweckentfremdet werden.

Alle Standbauteile/Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen bzw. DIN-Normen entsprechen und schwer entflammbar sein. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit bereit zu halten.

Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Der Einsatz von Gas/Flüssiggas ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung erlaubt. Unbedingt einzuhalten sind Vorgaben zum sicheren Umgang mit Gas, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und dergleichen ergeben.

Ballons oder Gegenstände, die mit Gasen außer mit Luft befüllt sind, dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verwendet werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger notwendiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind von Ihnen geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl vorzuhalten, wenn dies erforderlich ist oder wir oder der Betreiber der Veranstaltungsstätte dies verlangen.

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (z. B. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.

Die Lagerung von Verpackungsmaterial und sonstigen brennbaren Abfällen auf dem Stand ist unzulässig.

Innerhalb des Standes ist die Verwendung unverwehrtens Feuers (z. B. brennende Kerzen) verboten.

Pyrotechnische Erzeugnisse sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten.

Die Präsenz mindestens einer weisungsbefugten Person von Ihnen vor Ort ist auch wegen der Veranstaltungssicherheit von großer Bedeutung und muss von Ihnen gewährleistet sein.

### **7.18 Sauberkeit / Müllentsorgung**

Sie verpflichten sich, Müll soweit möglich zu vermeiden.

Der Stand und dessen Umfeld sind ständig und laufend sauber zu halten. Sie müssen insbesondere am Ende eines Veranstaltungstages das Gelände rund um den Stand und ggf. davor befindliche Sitzmöbel grob vom Müll befreien.

Abfall ist getrennt zu sammeln.

Sie sind verpflichtet, den anfallenden Müll aus Aufbau, Abbau und Betrieb (vor allem Speisereste) in gesonderten Müllbehältern zu entsorgen. Hierzu müssen Sie ausreichend Müllbehälter bei von uns benannten Dienstleistern bestellen.

Wir stellen für die Müllentsorgung der Besucher ausreichende Abfallbehälter im Bereich der Veranstaltungsflächen auf. Diese dürfen Sie nicht mit Ihrem Abfall befüllen.

Sondermüll, wie z. B. Fettrückstände, ist durch Sie fachgerecht selbst zu entsorgen.

Gänge und Freiflächen bzw. von uns genutzte Flächen reinigen wir. Dort dürfen Sie nicht Ihren Abfall entsorgen.

Die Standfläche ist besenrein zu hinterlassen. Nicht vollständig geräumte Stände, restliche Standbauteile und Verpackungsmaterial o. Ä., werden auf Ihre Kosten entfernt.

Die Kosten für die Entsorgung von ungewöhnlichem Müll, ungewöhnlichen Mengen an Müll oder ungewöhnlich aufwendig zu entfernenden Mülls (z. B. Konfetti, Kleber, große Volumen usw.) werden anteilig auf die jeweiligen Verursacher umgelegt.

### **7.19 Pflichten, wenn Sie gastronomische Leistungen anbieten**

Die Abgabe (gleich ob kostenfrei, kostenpflichtig oder als Proben) von Speisen und Getränken an Personen, die keinen Ausstellerausweis haben, muss vorab von uns ausdrücklich genehmigt werden.

Und dürfen ausschließlich beim von uns benannten konzessionierten Gastronomen des Betreibers der Veranstaltungsstätte bezogen werden. Sofern Sie eine Belieferung durch einen anderen Dienstleister wünschen, ist dies nur nach Abstimmung mit uns und dem konzessionierten Gastronomen des Betreibers der Veranstaltungsstätte zulässig. Letzterer ist berechtigt, von Ihnen eine Ablösezahlung („Korkgeld“) in angemessener Höhe zu verlangen.

#### 7.19.1 Lebensmittelsicherheit, Hygiene

Sie sichern zu, insbesondere nach den branchenspezifischen Regelungen wie etwa dem Gaststättenrecht, der DIN 10526 oder dem Lebensmittelhygienerecht bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung (gleich ob gesetzlich oder als DIN-Norm) zu arbeiten.

Im Übrigen wird beispielhaft auf den "Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten" verwiesen.

Sie haben Ihren Stand stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

#### 7.19.2 Wasser und Abwasser

Ein Wasseranschluss wird von uns auf Bestellung innerhalb der Standgrenzen gestellt. Die Kosten für den Anschluss sind von Ihnen zu tragen (s. beiliegende Preisliste).

Für die einwandfreie Unterverteilung im Stand sind Sie verantwortlich.

Ein notwendiger, lebensmittelechter Wasserschlauch mit Kupplung ist von Ihnen mitzubringen und wieder mitzunehmen.

Die notwendige Abwasserentsorgung wird durch Sammel tanks gewährleistet, die das Abwasser durch Hebewerke befördern. Tanks, Hebewerke und die Abwasserentsorgung sind von Ihnen zu beschaffen.

Darüber hinaus kann an einigen Ständen entstehendes Abwasser nach vorheriger Absprache mit uns in die dafür geeignete Kanalisation eingeleitet werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger notwendiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.

### 7.19.3 Geschirr und Besteck

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Müllreduzierung dürfen ausschließlich Mehrweggeschirr, BIO-Becher, CPLA-Besteck sowie biologisch abbaubare Produkte benutzt werden.

Ausdrücklich verboten sind Becher, Strohalme u. ä. aus dem Werkstoff Kunststoff. Wir können dies stichprobenartig und jederzeit überprüfen.

## **8. Bewachung**

Es erfolgt außerhalb der Veranstaltungszeiten, aber innerhalb der Betriebszeiten der Veranstaltungsstätte durch uns nur eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes.

Bei umschlossenen Räumen werden außerhalb der Betriebszeiten der Veranstaltungsstätte lediglich die vorhandenen Außentüren verschlossen.

Sie sind selbst verantwortlich, Ihren Stand, Ihr Mobiliar, Ihre Exponate, eingebrachte Gegenstände und die von uns überlassenen Gegenstände zu sichern und/oder zu versichern.

Wenn Sie selbst außerhalb der Betriebszeiten/Öffnungszeiten eine Bewachung Ihres Standes oder Ihres Equipments vornehmen möchten, so müssen Sie diese über uns bestellen bzw. anmelden.

## **9. Nutzung von Marken, Kennzeichen, Urheberrechten usw.**

### **9.1. Nutzungsrechte**

Beide Vertragspartner sichern zu, dass der jeweils andere Vertragspartner Namen, Werke, Titel, Kennzeichen und Marken (im Weiteren nur noch: Kennzeichen) öffentlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung nutzen darf (z. B. für die Nutzung Ihres Logos im Ausstellerverzeichnis) und dazu jeweils ein einfaches Nutzungsrecht erhält.

Beide Vertragspartner stellen sich gegenseitig zur Durchführung der Veranstaltung und Umsetzung der Leistungen und Zuständigkeiten die für diesen Zweck notwendigen Rechte an den Kennzeichen kostenfrei zu Verfügung und stehen dafür ein, dass diese Rechte frei von Rechten Dritter sind.

Durch die vertragsgemäße Nutzung eines Kennzeichens erwirbt der nutzende Vertragspartner keine über diesen Vertrag weitergehenden Rechte daran.

Beide Vertragspartner verpflichten sich auch, die bestehende Kennzeichen nicht in anderen Ländern einzutragen oder eintragen zu lassen oder sonst zu verwenden oder verwenden zu lassen, um dort Rechte zu generieren

### **9.2 Angriff auf Schutzrechte**

Beide Vertragspartner verpflichten sich, bereits bestehende Schutzrechte bzw. Kennzeichenrechte des jeweils anderen nicht anzugreifen oder angreifen zu lassen.

Soweit die Vertragspartner künftig gemeinsam Rechte an einem Kennzeichen erwerben, gilt das Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Vertragspartner gleichberechtigt Rechteinhaber sind.

Beide Vertragspartner verpflichten sich auch, auch nach Vertragsschluss, die bestehenden Kennzeichen nicht in Deutschland und nicht in anderen Ländern einzutragen oder eintragen zu lassen oder sonst zu verwenden oder verwenden zu lassen, um dort Rechte zu generieren. Die Eintragung kann gemeinsam bzw. mittels separater Vereinbarung erfolgen.

### **9.3 Unternehmens-C.I.**

Soweit die Vertragspartner oder Rechteinhaber an ihren Kennzeichen aus rechtlicher Sicht oder aus Sicht der Corporate Identity

(Unternehmens-C.I.) bestimmte Anforderungen stellen, so ist dies dem anderen Vertragspartner im Vorfeld mitzuteilen.

## **9.4. Hybride oder digitale Veranstaltungen**

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise digital statt und erhalten Sie die Möglichkeit, sich digital zu präsentieren, so stehen Sie dafür ein, dass für jegliche vertragsgemäße Nutzungen durch uns die entsprechenden notwendigen Rechte auch für eine Online-Nutzung eingeräumt werden. Dies gilt auch, soweit Persönlichkeitsrecht bzw. personenbezogene Daten von Ihren Beschäftigten oder Gehilfen betroffen sind. Im Übrigen gilt Ziffer 19.

## **9.5 Freistellungsverpflichtung**

Sie sind, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Ihnen zurechenbaren Verstoß gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht. Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

## **9.6 Sonstiges**

Die Verpfändung der Lizenzrechte in diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

Vom Vertragspartner erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen und andere Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.

## **10. Vertraulichkeit / Geheimnisschutz**

Sie und wir sind verpflichtet, Inhalte dieses Vertrages ausschließlich auftragsgemäß zu verwenden und im Übrigen auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

## **11. Aufzeichnung der Veranstaltung**

Wir sind berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern Sie dies nicht zuvor aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnen. In jedem Fall sind wir berechtigt, Aufnahmen zu Dokumentations- und Beweis Zwecken zu fertigen.

Sie sind verpflichtet, mit anderen beteiligten Rechteinhabern aus Ihrem Einflussbereich, insbesondere Mitarbeitern und Unterbeauftragten und etwaige Mitausstellern, entsprechende Vereinbarungen treffen, aus denen die Erlaubnis an uns hervorgeht, die Darbietungen und Leistungen aufzuzeichnen.

Als Aussteller dürfen Sie die Veranstaltung außerhalb Ihres Standbereiches nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung aufzeichnen. Im Falle einer Zustimmung sind Sie selbst dafür verantwortlich, Rechte Dritter zu beachten (z. B. des Gebäudeeigentümers, Besucher usw.).

## **12. Freistellungsverpflichtung**

Sie sind verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Verstoß von Ihnen gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelvertrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme

erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

### **13. Vertragsstrafe**

Sie sind verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen den Vertrag eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. In diesem Fall können wir die Höhe der Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen bestimmen, deren Angemessenheit im Streitfall von dem an unserem Geschäftssitz zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Ein etwaiger darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch wird von der Vertragsstrafe nicht berührt.

Diese Vertragsstrafenverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn der die Vertragsstrafe auslösende Grund erst nach Vertragsende entsteht oder uns erst nach Vertragsende bekannt wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

### **14. Ihre Haftung**

Sie haften für alles, was auf Ihrem Zuständigkeitsbereich passiert, in eigener Verantwortung, soweit wir nicht im Sinne der Ziffer 15 haftbar sind.

Sie haben im Rahmen Ihrer Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf Ihre Veranlassung hin mit dem Vertragsgegenstand in Berührung kommen (z. B. Ihre Betriebsangehörigen, Ihre von Ihnen eingeladenen Gäste, Kunden oder von Ihnen beauftragte Handwerker, Transporteure, Techniker), soweit nicht diese Personen den Schaden nur bei Gelegenheit ihrer Zugriffsmöglichkeit auf den Vertragsgegenstand verursacht haben und/oder unserem Verantwortungsbereich unterfallen.

Sie tragen die Beweislast dafür, dass die schadensverursachende Person nicht unter Ihre Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB fällt.

Soweit Sie einen Schaden an von uns überlassenen Gegenständen verursachen, ist uns der Neupreis zu erstatten sowie der Schaden, der durch die Zeit der Beschaffung bzw. Reparatur entsteht.

### **15. Unsere Gewährleistung und Haftung**

#### **15.1 Allgemeines**

Wir haften nicht und gewähren keinen Erfolg durch die Teilnahme an der Ausstellung bspw. durch Zugewinn von Kunden, Steigerung der Bekanntheit o. a.

#### **15.2 Garantiehaftung**

Eine Garantiehaftung wird ausgeschlossen.

#### **15.3 Minderungsrecht**

Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von uns arglistig verschwiegen sind, sowie für durch uns zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen von Ihnen. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als Ihnen das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug des vereinbarten Preises durchzusetzen. Sie können bzw. müssen etwaige Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.

#### **15.4 Haftung für Mängel, die bereits vor Vertragsschluss vorhanden sind**

Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln im Rahmen einer Vermietung, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben oder soweit es sich um eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“, also eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Sie vertrauen dürfen) handelt. Diese

Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

### **15.5 Haftung für eingebrachte Gegenstände**

Für die von Ihnen auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände übernehmen wir keine Haftung, soweit nicht anders vereinbart bzw. geregelt. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr von Ihnen auf dem bzw. im Veranstaltungsgelände.

### **15.6 Ersatz von Aufwendungen und Wegnahmerecht**

§ 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

### **15.7 Übrige Haftungsbeschränkungen**

Wir haften für bei Ihnen verursachte Sach- und Vermögensschäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden, nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. Diese Haftung ist in der Höhe beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Wir haften für bei Ihnen verursachte Sach- und Vermögensschäden unbeschränkt, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

Für bei Ihnen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haften wir unbeschränkt, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz. Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ihre Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

### **16. Kündigung, Widerruf der Zulassung**

Der Vertrag ist nur für die konkret vereinbarte Veranstaltung geschlossen und endet, wenn sie im Verhältnis zwischen uns und Ihnen vollständig abgewickelt ist.

Der Vertrag kann nach folgender Maßgabe gekündigt bzw. die Zulassung als Aussteller widerrufen werden.

#### **16.1 Vorrang der Regelungen, wenn mehrere Tatbestände zutreffen**

Regelungen zur Höheren Gewalt haben Vorrang, Regelungen zur Stornierung treten hinter die Kündigung bzw. den Widerruf der Zulassung zurück.

#### **16.2 Kündigung durch uns**

Wir können bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen, die Durchführung der Veranstaltung nicht zumutbaren Gefahrenlage oder aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen bzw. die Zulassung als Aussteller widerrufen. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:

- anzunehmen ist, dass sich von Ihnen oder Ihren Mitausstellern veranlasste Aktionen, Darbietungen und Maßnahmen im Laufe der Veranstaltung ohne unser Zutun unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland beziehen und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland oder dem Herkunftsland des Veranstalters oder in dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken,
- Sie gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte oder diese Bedingungen verstoßen und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- auf Ihrer Standfläche nicht genehmigte Waren oder Leistungen angeboten oder ausgestellt werden,

- Werbung für Ihren Stand außerhalb Ihrer Standfläche betreiben oder veranlassen (z. B. Hostessen mit Flyern, Ansprache außerhalb der Standgrenzen), soweit wir diese nicht ausdrücklich vorher genehmigt haben,
- Sie Ihren Standplatz nicht bis spätestens 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn („Vorlaufzeit“) aufgebaut und vorbereitet haben bzw. bezogen haben, soweit keine andere Vorlaufzeit vereinbart ist,
- Sie notwendige oder vereinbarte Maßnahmen unterlassen, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen oder dienen würden,
- Mängel oder Risiken, die Sie zu vertreten haben, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten,
- die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, für deren Einholung Sie verantwortlich waren,
- Sie behördliche Auflagen nicht erfüllen,
- gegen folgende Verbote verstoßen wird:
  - Strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
  - das Tragen, Mitbringen, Mitsichführen, Benutzen, Zeigen oder Verwenden, oder die Aufforderung oder Veranlassung hierzu, von einzelner oder uniformer Bekleidung, Fahnen, Signets, Abzeichen, Parolen, Grußformen, Kennzeichen, Banner, Schilder, Symbole, Flugblätter oder vergleichbarer Gegenstände, mit folgenden Inhalten: Links- oder rechts- oder anders extremistisch, Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB, menschenverachtend, rassistisch, fremdenfeindlich, militärisch, gewalt-verherrlichend, politisch-extremistisch, religiös (soweit sie nicht als anerkannte und gewöhnliche Kennzeichen oder Bekleidungsstücke einer anerkannten Religion dienen), obszön anstößig, beleidigend, dem Veranstaltungszweck zuwiderlaufend oder solche von für verfassungswidrig erklärten oder sonst verbotenen Parteien oder Vereinigungen. Dies gilt auch für die Kundgabe und Äußerung bzw. dem Veranlassen hierzu mit den vorstehend genannten Inhalten. Dies gilt auch für Personal und Gehilfen, auch solche der Mitaussteller und eingeladenen bzw. zum Erscheinen veranlasster Gäste,
  - Mitnahme, Mitsichführen oder Nutzen von Gegenständen oder Verhaltensweisen, die geeignet und üblicherweise dafür bestimmt sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder Schaden zu verursachen.
- von Ihrer Werbung, Standfläche oder dem Standbetrieb Störungen ausgehen oder veranlasst werden (z. B. Lärm, Blockierung durch Zuschauer, Gedränge bei prominenten Gästen usw.) und für benachbarte Stände oder uns bzw. unsere Veranstaltung nicht zumutbar ist,
- ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit von uns mit Ihnen unzumutbar werden lässt und der Grund nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann.

Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Vertrag für uns zumutbar ist und Sie alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlen oder durch unbedingte Sicherheitsleistung entsprechend absichern.

Bei einer solchen Kündigung schulden Sie uns die vereinbarten Gebühren und Vergütung, abzüglich etwa ersparter Aufwendungen und abzüglich der Einnahmen, die wir durch eine Neuvergabe an einen anderen Aussteller erzielen können. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung oder auf der Veranstaltung, wird

widerleglich vermutet, dass 90 % der vereinbarten Gebühren angemessen sind.

### 16.3 Kündigung durch Sie aus wichtigem Grund

Sie können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Ihnen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Leistungen und/oder bis zur vereinbarten Beendigung aufgrund eines Verhaltens von uns nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Höheren Gewalt.

Kündigen Sie aus wichtigem Grund, ist die vereinbarte Gebühr bis auf den Teil zu kürzen, den Sie anderweitig verwerten können und/oder der für Sie bereits von Nutzen war.

### 16.4 Sonstiges zur Kündigung

Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.

## 17. Höhere Gewalt und Nichtdurchführung der Veranstaltung

### 17.1 Unmöglichkeit der Veranstaltungsdurchführung

Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Ausfall, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt, werden wir von unserer Leistungspflicht – bei teilbaren Leistungen, soweit für Sie zumutbar, auch teilweise hinsichtlich des betroffenen Teils – frei (§ 275 Absatz 1 BGB).

Höhere Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung mittelbar unmöglich macht (z. B. weil die Halle nicht an uns überlassen werden kann) oder im Sinne des § 275 Absatz 2 BGB stört, macht auch die Durchführung des Vertrages zwischen Ihnen und uns unmöglich. Insoweit ist der Bestand des Vertrages zwischen Ihnen und uns also abhängig von der Möglichkeit der Durchführung der Veranstaltung.

#### 17.2.1 Rechtsfolgen, wenn Sie Aussteller sind

Wir können den Teil der vereinbarten Ausstellergebühren und Kosten verlangen bzw. einbehalten, der den von uns bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung erbrachten Leistungen entspricht, soweit wir diese nicht anderweitig verwerten können und die wir berechtigterweise für erforderlich halten durften; für den Fall, dass die Veranstaltung noch nicht begonnen hat, Es wird – für Sie und uns jeweils widerleglich – vermutet, dass der Aufwendungsersatz 30 % der vereinbarten Ausstellergebühren beträgt. Sie und wir haben jeweils das Recht nachzuweisen, dass der Betrag angemessen höher oder niedriger anzusetzen ist, wobei für Ihren Nachweis eine substantiierte Behauptung ausreicht.

Wir können bereits tatsächlich erbrachte Werbeleistungen und andere Leistungen für die Veranstaltung entsprechend dem vorstehenden Absatz anteilig abrechnen.

Soweit eine Umlage auf alle Aussteller erfolgt, geschieht dies anteilig zur jeweiligen Standgröße. Soweit eine Umlage auf alle Aussteller erfolgt, geschieht dies anteilig zur jeweiligen Standgröße. Die Anzahl der Aussteller bemisst sich nach der Summe aller zahlenden bzw. zahlungspflichtigen Aussteller (inklusive Mitaussteller) zum billigen Zeitpunkt der Berechnung der Umlage; Das Risiko des Zahlungsausfalls einzelner Aussteller geht zu unseren Lasten.

#### 17.2.2 Rechtsfolgen, wenn Sie nur Sponsor sind

Wir können den Teil der vereinbarten Sponsorenleistungen und Kosten verlangen bzw. einbehalten, der den von uns bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung erbrachten Leistungen entspricht.

Sind unsere Leistungen bereits nach außen zu Tage getreten (z. B. Einbindung von Bannern auf der betriebenen Webseite, Aussendung von Broschüren mit Einbindung von Bannern u. a.) können wir den darauf entfallenden Anteil voll abrechnen. Sind unsere Leistungen noch nicht zu Tage getreten (z. B. die Broschüre ist gedruckt, aber noch

nicht versendet), können wir nur die tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen.

Soweit eine Umlage auf alle Sponsoren erfolgt, geschieht dies anteilig zur jeweiligen Höhe der Sponsorenleistung.

### **17.2.3 Weitere Rechtsfolgen**

Im Übrigen sind erfolgte Leistungen nach §§ 346 BGB rückabzuwickeln.

Wir sind berechtigt, die Rückabwicklung um den Zeitraum auszusetzen, der für die Gesamtberechnung inkl. der Zusammenstellung und Klärung sämtlicher Kostenpositionen notwendig ist. Soweit weniger als 50% dieser Kostenpositionen noch zu klären sind, nehmen wir die Rückabwicklung bzgl. des anderen Teils vor.

Sie haben einen Anspruch auf Auskunft über unsere Bemühungen bzgl. der Zusammenstellung und Klärung, die wir auch über eine Bestätigung bzw. einen Bericht eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers leisten können.

Soweit im Nachhinein Rückerstattungen der von uns bereits an unsere Leistungsträger (z. B. Vermieter der Location, Messebau usw.) geleisteten Zahlungen erfolgen und diese vorbehaltlos und unwiderruflich bei uns eingehen und damit den Schaden verringern, sind diese nachträglichen Zahlungen anteilig mit denen einbehaltenen bzw. geforderten Ausstellergebühren zu verrechnen. Wir sind berechtigt, von diesen Zahlungen unsere Aufwendungen (bspw. auch Anwaltskosten) abzuziehen.

Zum Nachweis der hier genannten, durch uns getätigten Zahlungen, die zu einer Erstattungspflicht durch Sie führen, reicht eine Bestätigung eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers über deren Richtigkeit aus. Eine Vorlage der Belege ist nicht geschuldet.

Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen u. ä. uns gegenüber sind ausgeschlossen, soweit wir die Absage bzw. den Abbruch nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

Diese Folgen gelten auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 oder Absatz 3 BGB vorliegt.

### **17.3 Weitere Ereignisse, die zur Rechtsfolge der Ziffer 17.2 führen**

Andere schwerwiegende Ereignisse, die den Vertrag oder die Veranstaltung zwar nicht unmöglich machen, aber erheblich stören, führen ebenfalls zur Rechtsfolge der Ziffer 17.2, sofern wir diese Ereignisse nicht zu vertreten haben; solche schwerwiegenden Ereignisse können beispielhaft sein:

#### 17.3.1 Auflagen, Verfügungen, Verbote

Staatliche, behördliche, polizeiliche oder gerichtliche Verbote oder Einstellungs- oder Abbruchverfügungen.

#### 17.3.2 Empfehlungen

Empfehlung von staatlicher Seite (Bund, Land, Ministerien, Kommune, Stadt, Polizei, Bundes- oder Landeskriminalamt, Behörden, Bundesämter oder Bundesanstalten, Landesämter oder Landesanstalten, Robert Koch-Institut oder vergleichbarer Einrichtungen), die Veranstaltung nicht durchzuführen (z. B. aufgrund einer pandemieartigen Ausbreitung eines Virus oder einer Unwetter- oder Terrorwarnung). Dies gilt auch dann, wenn die Empfehlung sich nicht konkret an unsere Veranstaltung richtet, sondern an Veranstaltungen dieser Art allgemein.

#### 17.3.3. Absage vergleichbarer Veranstaltungen

Wenn nach Art und Größe vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Landkreis aus demselben Grund abgesagt werden.

#### 17.3.4 Absage oder Nichtanmeldung durch Teilnehmer u. a.

Wenn eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmern oder Aussteller oder Referenten unter tatsächlicher oder mutmaßlicher Berufung auf ein konkretes Ereignis die Teilnahme bzw. Anwesenheit an der Veranstaltung absagen, und dadurch der prägende Charakter der Veranstaltung verloren geht oder die Durchführung der Veranstaltung im Sinne des § 275 Absatz 2 BGB unzumutbar ist. Dies gilt auch, wenn trotz nachzuweisender erheblicher Bemühungen der Bewerbung nicht ausreichend Besucher oder Aussteller zusagen bzw. sich anmelden.

#### 17.3.5 Erhöhte Auflagen

Wenn uns die Durchführung der Veranstaltung aufgrund erhöhter Auflagen der in Ziffer 17.3.2 genannten Stellen i.S.d. § 275 Absatz 2 BGB wirtschaftlich unzumutbar ist bzw. wird.

#### 17.3.6 Pietät

Wenn die Durchführung der Veranstaltung und/oder Fortsetzung der Werbung für die Veranstaltung und/oder einzelne Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit als pietätslos wahrgenommen würden; als Indiz für die Pietätslosigkeit gilt bspw., wenn sich ein schwerer Unfall oder schwerwiegender Vorfall (z. B. bewaffnete nationale oder internationale Konflikte) ereignet hat, und jeweils in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung im Stadt- und Landkreis der Veranstaltung in erheblichem Ausmaß zu Sondersendungen in TV und/oder Radio führt, oder Trauerbeflaggung angeordnet ist, oder eine nicht unerhebliche Anzahl anderer Veranstaltungen im Stadt- und Landkreis aus demselben Grund abgesagt werden.

Soweit sich die zeitliche Auswirkung lediglich auf die Werbemaßnahmen erstreckt bzw. beschränkt, gilt das Vorstehende entsprechend, wenn dadurch in erheblichem Maße der Absatz von Eintrittsberechtigungen behindert wurde und unwahrscheinlich ist, dass dieser Absatz nach Wegfall der Beeinträchtigungen aufgeholt würde.

### **17.4 Ausfall relevanter Personen**

Im Sinne des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten beider Vertragspartner, aber auch der Teilnehmer und Mitwirkenden, wird vereinbart, dass Ziffer 17 auch gilt, wenn eine für die Veranstaltungsdurchführung unerlässliche Person solche Krankheitssymptome aufweist, die nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts oder einer staatlichen Stelle zu einem zwingenden oder empfohlenen Ausschluss von der Veranstaltung führen und wenn diese Person nicht zumutbar durch eine andere Person ersetzt werden kann und die sichere Durchführung der Veranstaltung damit nicht mehr gewährleistet ist.

Soweit Sie, Ihre Beschäftigten oder Gehilfen für den Standaufbau oder Standbetrieb durch ein hoheitlich angeordnetes Reiseverbot, Aufenthaltsverbot oder Teilnahmeverbot nicht erscheinen bzw. teilnehmen können und Sie bzw. diese nicht durch andere Personen zumutbar ersetzbar sind und der vertragsgemäße Standbetrieb daher nicht möglich oder das Festhalten am Vertrag für Sie unzumutbar ist, gilt Ziffer 17, sofern eine Anpassung gemäß dem folgenden Satz nicht möglich ist. Besteht gesetzlich oder vertraglich kein Fall von Höherer Gewalt bzw. dieser Ziffer 17, haben Sie einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages gemäß § 313 BGB; eine Anpassung soll vorrangig dadurch erfolgen, dass Sie zu einem nächstbesten Veranstaltungstermin teilnehmen.

### **17.5 Vorhersehbarkeit**

Es wird klargestellt, dass sich beide Vertragspartner trotz der Kenntnis, dass der Vertrag im Laufe der Sars-CoV-2-Pandemie geschlossen wird, auf Höhere Gewalt, den Wegfall der Geschäftsgrundlage und andere gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen berufen können. Dies gilt auch für andere Ereignisse, die über mehrere Wochen anhalten (z. B. Ausbreitung von Krankheitserregern, bewaffnete Konflikte usw.).

### 17.6 Maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung

Berufen wir uns vorzeitig auf ein Ereignis im Sinne der Ziffer 17, gilt als maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung, ob ein solches Ereignis vorliegt oder nicht, wird die rechnerische Mitte der Veranstaltung (ohne Aufbau und Abbau).

Stellt sich zu diesem Zeitpunkt heraus, dass ein Ereignis im Sinne der Ziffer 17 vorliegt, gilt Ziffer 17.

Ist dies nicht der Fall, können wir aber nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Absage bzw. Verlegung der Eintritt eines solches Ereignisses überwiegend wahrscheinlich war, gilt ebenfalls Ziffer 17; die überwiegende Wahrscheinlichkeit wird widerleglich vermutet, wenn vergleichbare andere Veranstaltungen im selben oder in angrenzenden Landkreisen aus demselben Grund auch abgesagt wurden.

In allen anderen Fällen erstatten wir die Ausstellergebühren zurück, abzüglich eines angemessenen, auf Sie entfallenden Anteils für bereits durchgeführte Werbemaßnahmen; ein Schadenersatz ist in den Grenzen der Ziffer 15 ausgeschlossen.

### 17.7 Milderes Mittel: Digitale Durchführung oder Verlegung

Vor einer Absage aufgrund eines Ereignisses im Sinne der Ziffer 17 soll eine Transformation der Veranstaltung in eine hybride oder digitale Veranstaltung (siehe Ziffer 19) und/oder eine Verlegung von Termin und/oder Ort (siehe Ziffer 20) versucht werden; es gelten die dort geregelten Rechtsfolgen.

Liegt im Übrigen keine Unmöglichkeit vor, sondern sind die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anwendbar (§ 313 BGB), soll die Transformation oder Verlegung als Anpassung ebenfalls zunächst versucht werden. Gelingt diese nicht, gilt im Zweifel eine Aufteilung des Risikos (Bemessungsgrundlage ist die hier vereinbarte Aufwandsvergütung) von 50 % zu 50 % als angemessen.

### 18. Stornierung

Soweit Sie den Vertrag aus einem Grund aufheben möchten, den wir nicht zu vertreten haben und der nicht auf Höherer Gewalt oder anderen gesetzlich geregelten Gründen beruht („Stornierung“), so ist dies nach folgender Maßgabe möglich. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bemessung der Pauschalen ist der Eingang Ihrer Stornierung bei uns.

#### 18.1 Pauschalen bei Stornierung

Unsere Kosten und unseren entgangenen Gewinn berechnen wir im Falle einer Stornierung mit einer Pauschale.

In jedem Fall müssen Sie die Kosten von Dritten erstatten (z. B. in Erwartung der Durchführung der Veranstaltung zugemietete Licht- oder Tontechnik, angefordertes fremdes Personal, zubestelltes Catering usw.), die durch diese Dritten bei uns oder direkt bei Ihnen geltend gemacht werden, soweit diese Leistungen nicht in unser vereinbartes Honorar und in die Pauschalen eingepreist sind, wofür wir beweispflichtig sind.

Es gelten folgende Pauschalen beim Verlangen nach einer Vertragsaufhebung:

- bis 12 Monate vor Beginn der Veranstaltung 10 % des bisherigen Nettowertes,
- bis 9 Monate vor Beginn der Veranstaltung 25 % des bisherigen Nettowertes,
- bis 6 Monate vor Beginn der Veranstaltung 50 % des bisherigen Nettowertes,
- bis 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung 75 % des bisherigen Nettowertes,
- ab 3 Monaten vor Beginn der Veranstaltung 95 % des bisherigen Nettowertes.

Bemessungsgrundlage ist der auf unsere Vergütung entfallende und zum Stornierungszeitpunkt tatsächlich bestehende Nettoauftragswert.

Sie haben die Möglichkeit, nachzuweisen, dass uns kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall müssen Sie dann nur diesen geringeren Betrag anstelle der Pauschale erstatten.

Sind ausdrücklich (auch) weitere Dienstleistungen vereinbart, gilt:

Soweit wir einen bestimmten, vereinbarten Erfolg schulden (im Sinne eines Werkvertrages nach § 631 BGB) gilt: Wir sind berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen. Es wird widerleglich vermutet, dass uns 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

Soweit wir nur die ordnungsgemäße Erbringung einer Dienstleistung schulden (im Sinne eines Dienstvertrages nach § 611 BGB) gilt: Wir können den tatsächlich angefallenen Aufwand abrechnen, ebenso die tatsächlichen Lohnkosten, die durch die Absage anfallen, soweit die für die Auftragsbefreiung vorgesehenen Beschäftigten nicht anderweitig eingesetzt werden können oder der anderweitig mögliche und zumutbare Einsatz böswillig unterlassen wird.

### 19. Transformation der Veranstaltung in den digitalen Bereich

#### 19.1 Allgemeines

Als milderes Mittel vor einer Absage der Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses im Sinne der Ziffer 17 können wir diese ganz oder teilweise in den digitalen Bereich verlegen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

#### 19.2.1 Rücktrittsrecht für Aussteller

Als Aussteller haben Sie das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Teilnahme an der digitalen Durchführung für Sie unzumutbar ist. Die Anforderungen an die Darlegung der Unzumutbarkeit sind niedrig anzusetzen. Die Unzumutbarkeit wird widerleglich vermutet, wenn Ihre zur Ausstellung angemeldeten Leistungen nicht oder nicht in der Kürze der Zeit digital dargestellt werden können oder eine digitale Präsentation für Sie nutzlos ist oder auch vergleichbare Aussteller ebenfalls aus diesem Grund zurücktreten.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn wir bei Vertragsschluss bereits die Onlinedurchführung in konkreten Fällen als Alternative benannt haben.

#### 19.2.2 Rücktrittsrecht für Sponsoren

Als Sponsor haben Sie das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Teilnahme an der digitalen Durchführung für Sie unzumutbar ist. Die Anforderungen an die Darlegung der Unzumutbarkeit sind niedrig anzusetzen. Die Unzumutbarkeit wird widerleglich vermutet, wenn Ihre Werbemaßnahmen nicht oder nicht in der Kürze der Zeit digital dargestellt werden können oder eine digitale Präsentation für Sie nutzlos ist oder auch vergleichbare Sponsoren ebenfalls aus diesem Grund zurücktreten.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn wir bei Vertragsschluss bereits die Onlinedurchführung in konkreten Fällen als Alternative benannt haben.

#### 19.3 Rechtsfolgen bei nicht erklärtem Rücktritt

Erklären Sie keinen Rücktritt binnen 7 Tagen nach Zugang unserer Information (siehe Ziffer 19.4; maßgeblich ist das spätere Datum von Mail oder Einschreiben), gilt der ursprüngliche Vertrag als auf die digitale Durchführung umgetragen und wirksam.

Etwa vereinbarten Fristen beginnen nicht neu zu laufen.

Die gegenseitigen vertraglichen Leistungen sind im Falle einer Verlegung in den digitalen Bereich im Sinne von § 313 BGB angemessen anzupassen. Es wird bei einer vollständigen Verlegung in den digitalen Bereich widerleglich vermutet, dass die untere Grenze bei 20 %, die obere Grenze bei 80 % der für eine Präsenzveranstaltung vereinbarten Ausstellergebühren liegt.

Wir können die Durchführung der digitalen Veranstaltung davon abhängig machen, dass für eine wirtschaftlich zumutbare Durchführung eine ausreichende Anzahl von Ausstellern zusagt oder nicht vom Vertrag zurücktritt. Die Entscheidung muss spätestens bis 2 Wochen nach der Information (siehe Ziffer 19.4) bekannt gegeben werden.

Im Falle Ihrer Teilnahme an der digitalen Durchführung gelten diese Bestimmungen dieser Ausstellerbedingungen entsprechend.

#### **19.4 Voraussetzungen für eine Zustimmung durch Schweigen**

Die Rechtsfolgen der Ziffer 19.3 können nur eintreten, wenn wir folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wir informieren Sie schriftlich über den neuen Termin und/oder neuen Ort.
- Die Information versenden wir mindestens 1x per E-Mail und 1x per Einwurf-Einschreiben.
- Wir weisen in allen Informationen ausdrücklich und deutlich auf die Rechtsfolgen der Ziffer 19.3 hin.

#### **19.5 Rechtsfolgen bei ausdrücklicher Zustimmung**

Stimmen Sie der Verlegung ausdrücklich zu, gilt Ziffer 19.3 entsprechend.

#### **19.6 Rechtsfolgen bei einem Rücktritt oder bei Nichtdurchführung**

Treten Sie vom Vertrag zurück oder nehmen beim neuen Termin nicht ausreichend Aussteller teil, gilt Ziffer 17 entsprechend.

### **20. Verlegung des Termins und/oder Ortes**

#### **20.1 Allgemeines**

Als milderer Mittel vor einer Absage der Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses im Sinne der Ziffer 17 können wir die Veranstaltung zeitlich und/oder örtlich verlegen.

#### **20.2.1 Rücktrittsrecht für Aussteller**

Als Aussteller haben Sie das Recht, ohne Angabe von Gründen von dem Vertrag zurückzutreten. Ein anderer Veranstaltungsort in derselben Stadt wie ursprünglich geplant ist allein aber kein Rücktrittsgrund.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn wir bei Vertragsschluss bereits den alternativen Termin und/oder Ort konkret benannt haben.

#### **20.2.2 Rücktrittsrecht für Sponsoren**

Als Sponsor haben Sie das Recht, ohne Angabe von Gründen von dem Vertrag zurückzutreten, wenn Sie nachweislich höchstens regional um den ursprünglichen Veranstaltungsort Ihre Leistungen anbieten und erbringen. Als „Region“ gilt im Zweifel der Landkreis. Sie können auch zurücktreten, wenn Sie nachweislich am neuen Termin Ihre zum ursprünglich geplanten Termin beworbene Geschäftstätigkeit nicht mehr aufrecht erhalten.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn wir bei Vertragsschluss bereits den alternativen Termin und/oder Ort konkret benannt haben.

#### **20.3 Rechtsfolgen bei nicht erklärtem Rücktritt**

Erklären Sie keinen Rücktritt binnen 14 Tagen nach Zugang unserer Information (siehe Ziffer 20.4, maßgeblich ist das spätere Datum von Mail oder Einschreiben), gilt der ursprüngliche Vertrag als auf den neuen Ort und neuen Termin umgetragen und wirksam.

Etwa vereinbarten Fristen beginnen nicht neu zu laufen.

Wir können die Durchführung der verlegten Veranstaltung davon abhängig machen, dass für eine wirtschaftlich zumutbare Durchführung zum neuen Termin eine ausreichende Anzahl von Ausstellern zusagt oder nicht vom Vertrag zurücktritt. Die Entscheidung muss spätestens bis 2 Wochen nach der Information (s. u.) bekannt gegeben werden.

#### **20.4 Voraussetzungen für eine Zustimmung durch Schweigen**

Die Rechtsfolgen des 20.3 können nur eintreten, wenn wir folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wir informieren Sie schriftlich über den neuen Termin und/oder neuen Ort.
- Die Information versenden wir mindestens 1x per E-Mail und 1x per Einwurf-Einschreiben. Wir weisen in allen Informationen ausdrücklich und deutlich auf die Rechtsfolgen der Ziffer 20.3 hin.

#### **20.5 Rechtsfolgen bei ausdrücklicher Zustimmung**

Stimmen Sie der Verlegung ausdrücklich zu, gilt Ziffer 20.3 entsprechend.

#### **20.6 Rechtsfolgen bei einem Rücktritt oder bei Nichtdurchführung**

Treten Sie vom Vertrag zurück oder nehmen beim neuen Termin nicht ausreichend Aussteller teil, gilt Ziffer 17 entsprechend.

### **21. Sonstiges**

#### **21.1 Abtretung**

Die Abtretung von nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit wir ein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss haben oder Ihre berechtigten Belange an der Abtretbarkeit unsere berechtigten Belange an der Nichtabtretbarkeit nicht überwiegen.

#### **21.2 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Verhältnis mit Ihnen ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, den Gerichtsstand an Ihrem Geschäftssitz zu wählen.

#### **21.3 Rechtswahl**

Es gilt deutsches Recht.

#### **21.4 Sprache**

Sollten diese Allgemeinen Bedingungen neben der deutschen Sprache in eine andere Sprache übersetzt sein, hat im Zweifel stets die deutsche Version Vorrang.

#### **21.5 Geltungserhaltung**

Sie und wir sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam oder nichtig sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder nichtigen Regelung und dem Vertragszweck entspricht.

§ 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausgeschlossen.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Stand: 19. Mai 2022

**DDG Wissenschafts GmbH**  
**Datenschutzhinweise**  
**für Aussteller und Sponsoren der ADF-Tagung 2024**

---

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend nur noch „DSGVO“) verpflichtet uns zu entsprechenden Maßnahmen bei der Datenverarbeitung, aber auch zur Information an Sie. In unseren Datenschutzhinweisen finden Sie daher folgende Informationen:

#### **A. Kontaktdaten**

DDG Wissenschafts GmbH  
Robert-Koch-Platz 7  
10115 Berlin  
Tel.: +49 302 6253-0  
E-Mail: [wissenschaft@derma.de](mailto:wissenschaft@derma.de)  
Weitere Informationen: <https://derma.de/ddg/ddg-wissenschafts-gmbh/>

#### **B. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten**

Welche Daten wir von Ihnen erheben und verarbeiten, ergibt sich aus dem jeweiligen Kontext, sowie bspw. aus dem jeweiligen Formular, das wir zur Datenerhebung einsetzen. Im Übrigen verarbeiten wir die Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen (Namen, Mailadresse, Postanschrift, Telefonnummer, Faxnummer...).

Auf der Veranstaltung werden auch **Fotos und Videoaufnahmen** angefertigt. Die entsprechenden Datenschutzhinweise stellen wir bei der Akkreditierung zur Veranstaltung zur Verfügung, Sie können diese aber gerne auch vorab bei einem der beiden Verantwortlichen (siehe Kontaktdaten bei A.) anfordern.

##### 1. Zwecke der Datenverarbeitung

Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Vertragspartner identifizieren zu können,
- zur Korrespondenz mit Ihnen,
- zur Rechnungsstellung, sowie
- zur Abwicklung des Vertrages, von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie.

Außerdem nutzen wir Ihre Daten, um Sie auf weitere ähnliche Leistungen der beiden Verantwortlichen aufmerksam zu machen, insbesondere auch, Sie zu weiteren Veranstaltungen einzuladen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Datenschutzhinweise für den Besuch unserer Webseite(n).

##### 2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO (Vertragsanbahnung bzw. Vertragserfüllung). Wenn und soweit die Datenverarbeitung nicht zum Zwecke der Vertragserfüllung erfolgt, so erfolgt sie aufgrund unseres berechtigten Interesses gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO. Das betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich Werbenewsletter und Marketingmaßnahmen. Das berechtigte Interesse besteht in den genannten Zwecken zur Aufrechterhaltung einer guten und angenehmen Kundenbeziehung zwischen Ihnen und uns.

### 3. Weitergabe Ihrer Daten

Ihre Daten geben wir im notwendigen und angemessenen Umfang an Subunternehmer bzw. beauftragte Leistungsträger weiter, wenn dies zur Durchführung des Vertrages (z.B. Planung und Durchführung der Veranstaltung) notwendig bzw. geboten ist.

Ihre Daten, die Gegenstand einer Rechnung sind (Vorname, Nachname, Unternehmensname, Postanschrift) geben wir nur an unseren Steuerberater weiter, soweit es zu einer steuerrechtlich relevanten Handlung (z.B. Vertragsschluss) kommt, außerdem an unsere Bank, soweit es zu Zahlungen durch oder an Sie kommt.

In einigen Fällen unterstützen externe Dienstleister (z.B. Messebauer, Versanddienstleister für den Versand von Werbematerialien, Agenturen für die Erstellung von Werbe- und Infomaterialien, Dienstleister für Internethosting sowie Software-Anbieter) unsere Fachabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Mit allen diesen Dienstleistern haben wir die notwendigen datenschutzrechtlichen Verträge abgeschlossen und Maßnahmen getroffen.

Ansonsten erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.

### 4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Wir speichern alle in diesem Zusammenhang erhobenen Daten bis zum Ende des Vertrages und keine Ansprüche mehr aus dem Vertrag oder der Vertragsanbahnung geltend gemacht werden können, also bis zum Eintritt der Verjährung. Die allgemeine Verjährungsfrist nach § 195 BGB beträgt 3 Jahre. Bestimmte Ansprüche, wie beispielsweise Schadensersatzansprüche, verjähren jedoch erst in 30 Jahren. Besteht berechtigter Anlass anzunehmen, dass dies im Einzelfall relevant ist (z.B. drohende Ansprüche gegen uns), so speichern wir die personenbezogenen Daten über diesen Zeitraum. Die genannten Verjährungsfristen beginnen mit dem Ende des Jahres (also am 31.12.) in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Wir weisen darauf hin, dass wir daneben auch gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aus steuerlichen und buchhalterischen Gründen unterliegen. Diese verpflichten uns als Nachweis für unsere Buchführung bestimmte Daten, zu denen auch personenbezogene Daten gehören können, über einen Zeitraum von 6 bis zu 10 Jahren aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsfristen gehen den oben genannten Löschungspflichten vor. Auch die Aufbewahrungsfristen beginnen jeweils mit Schluss des betreffenden Jahres, also am 31.12.

### 5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die **Löschung** Ihrer Daten zu verlangen. Damit geht auch stets eine Beendigung des Vertrages einher, d.h. Sie können unsere Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen bzw. wir werden von unserer Leistungspflicht frei, wenn Sie die Löschung verlangen. Ihr Löschungsverlangen berührt unseren Anspruch auf das vereinbarte Honorar oder auf Kostenerstattung grundsätzlich nicht, soweit nicht gesetzliche Gründe unseren Anspruch ausschließen (z.B. berechtigter Rücktritt).

Soweit wir uns auf das berechtigte Interesse berufen, haben Sie das Recht, jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bei uns **Widerspruch** einzulegen. Wenn wir keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die weitere Verarbeitung nachweisen können, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder aber, wenn wir die betreffenden Daten von Ihnen zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, so werden wir Ihre Daten dann nicht mehr verarbeiten (vgl. Art. 21 DSGVO). Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe A.1.).

## **C. Ihre Rechte als Betroffener**

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie „Betroffener“ und es stehen Ihnen folgende Rechte uns gegenüber als Verantwortlichen zu (unsere Kontaktdaten finden Sie oben unter A.; Sie können mit Ihren Anliegen und Ansprüchen entweder an beide Verantwortliche oder auch nur an einen der beiden Verantwortlichen wenden; Sie müssen also nicht danach unterscheiden, wer von uns welche Datenverarbeitung vornimmt).

### 1. Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht, von uns unentgeltlich eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Ist dies der Fall, dann haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf weitere Informationen, die Sie Art. 15 DSGVO entnehmen können. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.).

### 2. Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ebenso haben Sie das Recht – unter Berücksichtigung der oben genannten Zwecke der Verarbeitung – die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.).

### 3. Recht auf Löschung

Sie haben das Recht, die unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegt. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.). Die Rechtsfolgen haben wir unter B.1 bei den Verarbeitungsvorgängen beschrieben.

### 4. Widerspruchsrecht bei Verarbeitung wegen berechtigten Interesses

Soweit wir Ihre Daten auf der Basis des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeiten (also wegen unserem berechtigten Interesse), haben Sie das Recht, jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bei uns Widerspruch einzulegen. Wenn wir keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die weitere Verarbeitung nachweisen können, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder aber, wenn wir die betreffenden Daten von Ihnen zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, so werden wir Ihre Daten dann nicht mehr verarbeiten (vgl. Art. 21 DSGVO). Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden. Als Widerspruch in diese Sinne gilt auch ein technisches Verfahren, das Sie einsetzen, bspw. eine eindeutige technische Information die Ihr Webbrowser uns übermittelt („Do-Not-Track“-Mitteilung).

### 5. Widerrufsrecht bei erteilter Einwilligung

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung in die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.

### 6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO vorliegt. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.).

## 7. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber uns geltend gemacht, sind wir verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber uns das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

## 8. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln, wenn die Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO vorliegen. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.).

## 9. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet durch uns nicht statt.

## 10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben jederzeit unbeschadet anderweitiger Rechte das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, insbesondere in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt.

Die für beide Verantwortliche zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Friedrichstr. 219  
10969 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 13889-0  
Fax: +49 (0)30 2155050  
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de